

Landespolizeiverordnung für Häfen im Land Rheinland-Pfalz (Hafenpolizeiverordnung) vom 28. Oktober 1980
(veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 23/1980)

Auf Grund der §§ 1 und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 29. Juni 1973 (GVBl. S. 180, 284), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), BS 2012-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Häfen in Rheinland-Pfalz, deren Bereiche im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekanntgemacht worden sind.
- (2) Umschlagplätze, deren Bereiche nach Absatz 1 bekanntgemacht worden sind, sind Häfen im Sinne dieser Verordnung.

§ 1.02

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung:
 1. In den an der Bundeswasserstraße Rhein gelegenen Häfen
 - a) die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 05. August 1970 (BGBl. I S. 1305, Anlagenband), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2083), nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV) vom 05. August 1970 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1210),

- b) die §§ 1.03 und 1.04 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1307, Anlagenband), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. I S. 1209),
- c) die Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 776) nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), geändert durch § 11.05 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59);
2. in den an der Bundeswasserstraße Mosel gelegenen Häfen die Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 08. Juni 1971 (BGBl. I S. 833, Anlageband), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1375), nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 08. Juni 1971 (BGBl. I S. 833), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1375);
3. in den an der Bundeswasserstraße Lahn gelegenen Häfen die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 03. März 1971 (BGBl. I S. 178, 384, Anlagenband), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 02. September 1977 (BGBl. I S. 1749), nach Maßgabe der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (EVBinSchStrO) vom 03. März 1971 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1977 (BGBl. I S. 1541);
4. in den an den Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel und Lahn gelegenen Häfen außerdem
- a) die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (BGBl. 1971 I S. 1851, Anlageband) nach Maßgabe der §§ 1, 4 bis 6 und 9 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1112),

b) die Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1867), geändert durch Verordnung vom 06. August 1980 (BGBl. I S. 1265);

5. in den an den Bundeswasserstraßen Mosel und Lahn gelegenen Häfen außerdem die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung-BinSchUO) vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59).

Ebenso gelten in den an Bundeswasserstraßen gelegenen Häfen die auf Grund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art.

- (2) Im Hafen Koblenz gelten für den am Rhein liegenden Hafenteil die Vorschriften für den Rhein, für den an der Mosel liegenden Hafenteil die Vorschriften für die Mosel. Im Hafen Lahnstein gelten die Vorschriften für den Rhein.
- (3) Soweit Häfen ganz oder teilweise Teile einer Bundeswasserstraße sind, bleiben die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes unberührt.

§ 1.03

Polizeiliche Verantwortlichkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Hafen ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695, BS 2012-1-2) die Ortspolizeibehörde zuständig. Unberührt hiervon bleiben die dem Hafenernehmer in dieser Verordnung zugewiesenen Obliegenheiten.
- (2) Bei der Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein obliegt
1. dem Hafenernehmer die Bezeichnung von Umschlag- und Entgasungsstellen (Randnummern 10 407, 11 407, 71 407 des ADNR),
 2. der Ortspolizeibehörde
 - a) die Anerkennung von Sachverständigen für Zeugnisse über Gasfreiheit (Randnummer 10 100 Abs. 2 des ADNR),
 - b) die Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer (Randnummer 10 308 des ADNR),

- c) die Genehmigung des Füllens und Entleerens von Behältern auf dem Schiff (Randnummer 10 419 Abs. 1 des ADNR),
- d) die Genehmigung des Umladens von Schiff zu Schiff (Randnummer 10 506 des ADNR),
- e) die Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten (Randnummern 11 408, 71 408 des ADNR),
- f) die Genehmigung von gleichzeitigem Laden und Löschen (Randnummern 11 414 Abs. 9, 131 424 des ADNR),
- g) die Bestimmungen anderer Abstände beim Stilliegen außerhalb der besonders bezeichneten Liegeplätze (Randnummern 11 504, 14 504, 31 504, 131 504 des ADNR),
- h) die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung der radioaktiven Kontamination der Laderäume (Randnummer 42 380 des ADNR),
- i) die Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe oder organischer Peroxide in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen (Randnummern 42 501 Abs. 2, 71 501 Abs. 2 des ADNR); dabei ist das Einvernehmen mit dem Landesgewerbeaufsichtsamt herzustellen,
- k) die Zulassung von Kunststofftrossen (Randnummer 131 475 des ADNR).

Soweit in den Fällen der Randnummern 10 100 Abs. 2 und 42 380 des ADNR von einer anderen zuständigen Stelle eine inhaltsgleiche Anerkennung als Sachverständiger ausgesprochen worden ist, ist eine Anerkennung durch die Ortspolizeibehörde nicht erforderlich.

- (3) Zur Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben werden die von dem Hafenunternehmer benannten Personen von der zuständigen Behörde zu Hilfspolizeibeamten bei der allgemeinen Polizeibehörde bestellt, bei der Vollzugspolizei eingerichtet ist. Sie erhalten einen behördlichen Ausweis, den sie bei der Vornahme von Amtshandlungen auf Verlangen vorzuweisen haben.

§ 1.04

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für alle Häfen

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 2.01

Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2.02

Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 1. zu sinken drohen,
 2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 3. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (2) Einer Erlaubnis des Hafenunternehmers zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 1. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
 2. zum Verschrotten bestimmt sind,
 3. der Sport- und Vergnügungsschiffahrt dienen.
- (3) Einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfen ferner Fahrzeuge, die wegen der Beförderung gefährlicher Stoffe nach § 3.32 der Reinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung einen blauen Kegel oder nach § 3.33 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.33 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder

§ 3.33 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, sofern nicht der Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag dieser Stoffe freigegeben sind oder ein Liegeplatz für diese Fahrzeuge ausgewiesen ist. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekanntgegeben.

§ 2.03

Überbelegung des Hafens

Der Hafenunternehmer kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.04

An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von dem Hafenunternehmer vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Der Hafenunternehmer kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekanntgegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Hafenunternehmer abgestimmten Fahrplan verkehren,
 4. Fahrzeuge, welche der Hafenunternehmer von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.05

Auskunftspflicht und Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen

- (1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige) sowie deren Vertreter haben auf Verlangen der Ortspolizeibehörde Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der Auf-

- (2) Schiffsführer und Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen (§ 19 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz der Ortspolizeibehörde zu gestatten, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten und zu besichtigen sowie im Hafengebiet mitzufahren. Sie haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 2.06

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

Es ist verboten, im Hafengebiet ohne Erlaubnis des Hafenunternehmers

1. zu baden, zu segeln surfen oder Wasserski zu fahren,
2. zugefrorene Wasserflächen zu betreten,
3. Netze oder Fischereikästen auszulegen oder zu fischen,
4. Fahrzeuge, die der Sport- oder Vergnügungsschiffahrt dienen, zu Wasser zu lassen,
5. Feuerwerke abzubrennen oder Wettfahrten, Korsosfahrten oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 2.07

Reinhaltung des Hafens

- (1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste und schlammige Stoffe dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von dem Hafenunternehmer bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffe versetzte Bilgen,- Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch sonst eingeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer eingeleitet werden.
- (2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich den Hafenunternehmer oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden, die in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangten Stoffe zu entfernen.

§ 2.08

Verhalten bei Feuergefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich gemäß § 22 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfe (BrandSchG) vom 27. Juni 1974 (GVBl. S. 265, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung zu melden. Die Meldung kann auch über Notruf 110 erfolgen.

§ 2.09

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, den Hafenunternehmer oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen des Hafenunternehmers verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.10

Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

Zweiter Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

§ 3.01

Verhalten bei Fahrten im Hafen

Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, daß andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.

§ 3.02

Schlepp- und Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.
- (3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manovrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.
- (4) Auf Verlangen des Hafenunternehmers sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 3.03

Zuweisung der Liegeplätze

Auf Verlangen des Hafenunternehmers sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis des Hafenunternehmers gewechselt werden. Auf Anordnung des Hafenunternehmers ist zu verholen.

§ 3.04

Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.
- (3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.

- (4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 4.05, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 3.05

Besetzung und Bewachung

- (1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist dem Hafenunternehmer ein Obhutspflichtiger (§ 2.05) zu benennen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge des Hafenunternehmers sowie der Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, daß sie sicher bewegt werden können.
- (4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.06

Landgänge

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zuläßt.
- (2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.07

Stillegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis des Hafenunternehmers stillgelegt werden. Sie sind in sicherem Zustand zu halten.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis des Hafenunternehmers zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.

- (3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis des Hafenunternehmers ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 3.08

Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht
1. kurz vor dem Ablegen,
 2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
 4. für Standproben mit Erlaubnis des Hafenunternehmers.
- (2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
- (3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube hat der Schiffsführer ein Mitglied der Besatzung zu bestellen, das näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen muß, daß der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.09

Sicherheitsbestimmungen gegen Feuersgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in den Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.10

Sicherheitsbestimmungen gegen Feuergefahr an Land

- (1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die

Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.

- (2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuergefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.
- (3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.11

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern

- (1) An Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten der Klassen III a, IV a und V des ADNR befördern, dürfen Instandsetzungsarbeiten, die die Anwendung von Feuer oder Elektrizität erfordern oder bei denen Funken entstehen können, nur ausgeführt werden, sofern ein vom Landesgewerbeaufsichtsamt anerkannter Sachverständiger die Unbedenklichkeit der Arbeiten bescheinigt hat. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen mindestens die drei letzten Ladungen ausschließlich aus Stoffen der Klasse III a, Kategorie K 3 des ADNR bestanden haben, für Arbeiten außerhalb des Bereichs der Ladung, wenn die vorhandenen Kofferdämme mit Wasser gefüllt sind. Jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht längsseits von anderen Fahrzeugen liegen, auf denen gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet wird.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann andere als die in Absatz 1 genannten Instandsetzungsarbeiten auf besonderen Liegeplätzen auch an nicht gasfreien Fahrzeugen befristet zulassen, wenn zu anderen Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten wird und sich innerhalb dieses Abstandes keine Zündquelle befindet.
- (3) Für die Überwachung der in Absatz 2 genannten Arbeiten ist von der Leitung des Reparaturbetriebs eine verantwortliche Person zu bestellen und dem Hafunternehmer auf Verlangen zu benennen. Die Verantwortung des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

§ 3.12

Meldung besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässer-
verunreinigung besorgen läßt, oder tritt einer der in § 2.02 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Umstände erst im Hafen ein, so haben der Schiffsführer, der Obhutspflichtige (§ 2.05 Abs. 1), deren Vertreter (§ 3.05 Abs. 1), der Eigentümer oder der Ausrüster den Hafenunternehmer oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13

Aufenthaltsbeschränkung

Der Hafenunternehmer kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 3.14

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 3.15

Benutzung von Hafenanlagen

- (1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereiches von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

- (4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.
- (5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen. § 4.14 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.
- (6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschtenden Schiffen aufzunehmen.
- (7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich dem Hafenunternehmer oder der Polizei zu melden.

§ 3.16

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und den Hafenunternehmer oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17

Lagern von Gütern

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, daß von ihnen keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht. Versandstücke mit gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR dürfen im Freien nur unter sinngemäßer Beachtung der Zusammenladeverbote nach Randnummer 10 402 des ADNR bereit- oder abgestellt werden.
- (2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muß ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite - gerechnet von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.
- (3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

Erster Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR mit Tankschiffen (Klasse III a, Kategorien K O s, K O n, K l s, K l n, K 2, K 3)

§ 4.01

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

- (1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.
- (2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöschrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muß der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, daß sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 4.02

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien K O s, K O n, K l s, K l n und K 2 geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und kein Gasfreiheitszeugnis besitzen, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge nach Randnummer 31 208 des ADNR genügen. Die vom Betreiber der Umschlaganlage an Land eingesetzten Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 4.03

Festmachen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge sind so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern der Hafenunternehmer nichts anderes anordnet.
- (2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden. Die Drähte dürfen ummantelt sein.

- (3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

§ 4.04

Umschlagstellen

- (1) Umschlagstellen, die nur für entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 55°C oder weniger eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden. Der Betreiber hat die Umschlagstellen durch eine weiße Tafel mit einem blauen auf der Spitze stehenden Dreieck in der Mitte gemäß § 7.10 Nr. 5 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.
- (2) Stoffe der Kategorien K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n, K 2 und K 3 dürfen nur an den hierfür zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden. Soweit das Laden oder Löschen an anderen Stellen notwendig wird, bedarf es hierzu der Erlaubnis des Hafenunternehmers; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 4.05

Fluchtwege

- (1) Beim Laden oder Löschen müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ohne eigene Triebkraft ersetzt werden, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Feste Fluchtwege sind vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K 3 bestimmt sind.

§ 4.06

Laden und Löschen

- (1) Beim Laden oder Löschen dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie

K 3 untereinander. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

- (2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n und K 2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlag anlegen oder danach ablegen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n und K 2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen oder durch Maßnahmen an Land und Bord die gleiche Sicherheit gewährleistet ist; sie kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 größere Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 4.07

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens oder Löschens verboten.

§ 4.08

Tankluken

- (1) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen während des Ladens oder Löschens fest verschlossen sein.
- (2) Zur Kontrolle des Entleerungszustandes unmittelbar nach dem Löschen oder unmittelbar vor dem Laden ist jedoch das kurzzeitige Öffnen einzelner Tankluken gestattet, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet.
- (3) Die Bestimmungen der Randnummer 131 422 Typ IV Abs. 1 + 2 des ADNR gelten auch für Tankschiffe des Typs V, die Stoffe der Kategorie K 3 laden oder löschen.

- (4) Bei gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen die Kontrollen nach Absatz 2 nur durchgeführt werden, wenn die Kontrollperson geeignete persönliche Schutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 4.09

Aufenthalt an Bord

- (1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens oder Löschens verboten. Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens oder Löschens nicht an Bord aufhalten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht an Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K 3 bestimmt sind.

§ 4.10

Aufsicht

- (1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge eine sachkundige Person (Aufsichtsperson), die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen und dem Hafenernehmer zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.
- (2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind. Über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Landanlage wird eine amtliche Prüfliste geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, daß die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.
- (3) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 4.11

Wache und Alarm

- (1) Während des Ladens oder Löschens ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlußstücke überwacht und sicherstellt, daß bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiff tanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.
- (2) Die Wachen können sich mit Zustimmung des Hafenunternehmers geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlagen, bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen ist dieses Signal auch von der Umschlagstelle auszulösen.

§ 4.12

Umschlagleitungen

- (1) Zum Laden oder Löschen dürfen nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.
- (2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen des Hafenunternehmers ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 4.13

Elektrische Schutzmaßnahmen

- (1) Die gemäß Randnummer 131 425 Abs. 1 des ADNR hergestellten elektrisch leitenden Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlag der Umschlagleitungen getrennt werden.
- (2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.
- (3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K 3 laden oder löschen.

§ 4.14

Schutz des Hafengewässers

- (1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsbestimmungen geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe auf dem Hafengewässer nicht ausbreiten können. Für einen Hafen genügt eine Ölsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtungen bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.
- (2) Sind während des Umschlags entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörde die in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangten Stoffe zu entfernen.
- (3) Nach Beendigung des Löschvorgangs hat der Betreiber der Umschlaganlage die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muß. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.

- (4) Der Betreiber der beladenden Umschlaganlage hat wassergefährdende Ballastwässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 4.15

Verhalten nach dem Umschlag

- (1) Auf Fahrzeugen, die nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrationsmessung zu unterziehen. Das Meßergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrationsmessung Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Polizei ist sofort zu verständigen.
- (2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffsliegeplätze aufzusuchen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 4.16

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. § 4.08 findet keine Anwendung.

§ 4.17

Tankschiffsliegeplätze

- (1) Tankschiffsliegeplätze sind mit Zeichen nach § 1.04 Nr. 3 oder 4 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein oder § 7.10 Nr. 5 oder 6 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.
- (2) Fahrzeuge, die nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, dürfen zum Stilliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen.

Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stilliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von dem Hafenunternehmer ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

- (3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschiffsliegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von Stoffen der Kategorien K 0 s, K 0 n, K 1 s, K 1 n und K 2 zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.

Zweiter Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter
im Sinne des ADNR mit Tankschiffen

§ 5.01

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen der Klasse I d des ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die §§ 4.01 bis 4.17 mit Ausnahme des § 4.05 Abs. 2, des § 4.06 Abs. 1 Satz 2, des § 4.09 Abs. 2 und des § 4.13 Abs. 4 entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 4.06 müssen der Sicherheitsabstand von Fahrzeug zu Fahrzeug und die Sicherheitszone um das Fahrzeug 50 m betragen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die laden oder löschen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80 m x 0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlaganlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlags gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen der Umschlaganlagen an Land und an Bord, die gleiche Sicherheit gewährleistet ist oder die Eigenschaften des Ladegutes dies erlauben.
- (4) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht zur Besatzung gehören, ist während des Ladens und Löschens verboten.

Sehen die schriftlichen Weisungen nach Randnummer 10 185 des ADNR Atemschutz vor, so müssen die für den Umschlag eingeteilten Besatzungsmitglieder diesen Atemschutz ständig betriebsbereit bei sich führen. Die nicht am Umschlag beteiligten und die wachfreien Besatzungsmitglieder müssen ihre Atemschutzgeräte in unmittelbarer Reichweite haben.

- (5) Abweichend von § 4.05 Abs. 1 Satz 3 müssen feste Fluchtwege vorhanden sein.
- (6) Die Ortspolizeibehörde erteilt Befreiung von den §§ 4.13 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Abweichend von § 4.17 dürfen Fahrzeuge, die nach § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Moselschiffahrtpolizeiverordnung zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, nur die nach § 1.04 Nr. 7 oder 8 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein oder § 7.10 Nr. 9 oder 10 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stilliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von dem Hafenunternehmer ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

§ 5.02

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K x der Klasse III a des ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K x gelten die §§ 4.01 bis 4.17 mit Ausnahme des § 4.05 Abs. 2, des § 4.06 Abs. 1 Satz 2, des § 4.09 Abs. 2 und des § 4.13 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Für die Stoffe der Randnummer 6301 Abs. 2 Buchst. a des ADNR (Stoffe mit einer Zündtemperatur unter 200°C) gilt § 5.01 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Einlaufen von Fahrzeugen mit zeitweiligem Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 184 des ADNR ist dem Hafenunternehmer zu melden.
- (4) § 5.01 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 5.03

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a
des ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von flüssigen Stoffen der Klasse IV a gelten die §§ 4.01 bis 4.17 mit Ausnahme des § 4.05 Abs. 2 des § 4.06 Abs. 1 Satz 2, des § 4.09 Abs. 2 und des § 4.13 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Ortspolizeibehörde erteilt Befreiung von den §§ 4.02, 4.06 Abs. 3, 4.13 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) § 5.01 Abs. 7 und § 5.02 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5.04

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V
des ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von Stoffen der Klasse V gelten die §§ 4.01 bis 4.17 mit Ausnahme des § 4.05 Abs. 2, des 4.06 Abs. 1 Satz 2, des § 4.09 Abs. 2 und des § 4.13 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Ortspolizeibehörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.02, 4.06 Abs. 1 und 3, 4.07, 4.13, 4.14 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) § 5.01 Abs. 7 und § 5.02 Abs. 3 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne
des ADNR in Versandstücken

§ 6.01

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt nur dann für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Stoffen, wenn die Bruttohöchstgewichte nach Randnummer 10 100 Abs. 1 des ADNR überschritten werden.

§ 6.02

Aufsicht

- (1) Beim Laden oder Löschen gilt § 4.10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Aufsichtsperson hat dem Schiffsführer oder seinem Beauftragten vor dem Beladen alle erforderlichen Angaben für den nach Randnummer 10 411 Abs. 3 des ADNR geforderten Stauplan und für die Unterbringung der Ladung nach den Bestimmungen der Randnummern 10 411, 41 411, 71 411 und 131 411 des ADNR zu machen.
- (3) Zwischenfälle beim Umschlag, bei denen gefährliche Stoffe frei werden oder in einen gefahrbringenden Zustand geraten, hat die Aufsichtsperson dem Hafenunternehmer oder der Polizei unverzüglich zu melden.

§ 6.03

Laden und Löschen

- (1) Von Fahrzeugen, die
 1. nach § 3.32 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 10 m,
 2. nach § 3.33 Nr. 1 Buchst. a der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.33 Nr. 1 Buchst. a der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.33 Nr. 1 Buchst. a der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen roten Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 100 m,
 3. nach § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Moselschiffahrtpolizeiverordnung zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein Sicherheitsabstand von 50 m

von Fahrzeug zu Fahrzeug einzuhalten, wenn sie laden oder löschen. Der Sicherheitsabstand von 10 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.32 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen blauen Kegel bei Tag führen müssen. Der Sicherheitsabstand von 50 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder

§ 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Moselschiffahrtpolizei-
verordnung zwei rote Kegel bei Tag führen müssen,
wenn sie das gleiche gefährliche Gut befördern.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann einen geringeren Sicherheitsabstand von Fahrzeugen, die nach § 3.33 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.33 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.33 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist oder die Art der Ladung dies erlaubt.

§ 6.04

Fluchtwege

Beim Umschlag muß mindestens ein Fluchtweg vorhanden sein. Er kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 6.05

Anwendung anderer Bestimmungen

- (1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in Versandstücken gelten die §§ 4.01 und 4.03 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Für Stückgutfahrzeuge, die nach § 3.32 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen blauen Kegel oder nach § 3.33 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.33 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.33 der Moselschiffahrtpolizeiverordnung einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, gelten § 4.03 Abs. 2 und § 4.04 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Sofern für Stückgutfahrzeuge in den Randnummern 11 182, 14 182, 31 182, 41 182 oder 71 182 des ADNR ein Zulassungszeugnis nach Randnummer 10 182 des ADNR gefordert wird, gilt § 4.02 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne
des ADNR in loser Schüttung

§ 7.01

Anwendung anderer Bestimmungen

- (1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in loser Schüttung gelten die §§ 4.01 und 6.02 bis 6.04 entsprechend.
- (2) Für Fahrzeuge, die nach § 3.32 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.32 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.32 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung einen blauen Kegel oder nach § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung oder § 3.33 Nr. 1 Buchst. b der Moselschiffahrtspolizeiverordnung zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, gilt zusätzlich § 4.04 Abs. 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 8.01

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Ersten bis Vierten Abschnitts so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Hafengewässers, des Gewässerbettes oder des Ufers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften vermieden wird. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem durch geeignete Schutzvorkehrungen sicherzustellen, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in das Erdreich gelangen können.

§ 8.02

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.

Vierter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Aushang der Verordnung

§ 10.01

Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von §§ 3.14, 3.15 Abs. 1, § 4.04 Abs. 1 Satz 1, § 4.06 Abs. 1 und 2, § 4.09 Abs. 1 Satz 1 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 10.02

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet

1. einer Bestimmung über

a) die Reinhaltung des Hafens (§ 2.07 Abs. 1),

b) verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.10),

c) den Brandschutz an Bord (§ 3.09) oder an Land (§ 3.10),

d) das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs. 3),

e) das Lagern von Gütern (§ 3.17),

f) den Aufenthalt an Bord (§ 4.09 Abs. 1 Satz 1, § 5.01 Abs. 4 Satz 1)

zuwiderhandelt,

2. einer auf Grund des § 1.03 Abs. 2 Nr. 2, des § 3.05 Abs. 2, des § 3.11 Abs. 2, des § 4.06 Abs. 4, des § 6.03 Abs. 2, des § 10.01 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Ortspolizeibehörde zuwiderhandelt,

3. entgegen § 2.06 Hafengewässer anderweitig benutzt,

4. entgegen § 2.09 Satz 1, ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, den Hafenunternehmer oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,

5. entgegen § 2.09 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,

6. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 7. entgegen § 3.15 Abs 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 8. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht unverzüglich meldet,
 9. entgegen § 4.06 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone unbefugt aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
 10. entgegen § 4.07 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
 11. entgegen § 4.08 Abs. 4 Kontrollen ohne geeignete persönliche Schutzmaßnahmen durchführt,
 12. als Wache entgegen § 3.05 Abs. 4 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt oder entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
 13. als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.08 Abs. 3 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen läßt oder entgegen § 4.08 die Luken nicht fest verschlossen hält oder entgegen § 5.01 Abs. 4 Satz 2 oder 3 Atemschutzgerät nicht bei sich führt oder in unmittelbarer Reichweite hält,
 14. als Leiter eines Reparaturbetriebs entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Reparaturarbeiten durchführt oder durchführen läßt oder entgegen § 3.11 Abs. 3 Satz 1 eine verantwortliche Person nicht bestellt oder nicht benennt,
 15. als Kraftfahrer entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
 16. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. entgegen § 2.02 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,

2. entgegen § 2.04 Abs. 1 oder § 5.02 Abs. 3 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
3. entgegen § 2.05 Auskünfte nicht erteilt, Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere nicht gewährt oder das Betreten, Besichtigen oder Mitfahren nicht duldet,
4. entgegen § 2.05 Abs. 2 Satz 2 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist,
5. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 1 den Hafenunternehmer oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
6. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 2 die in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangten Stoffe nicht entfernt,
7. entgegen § 2.09 Satz 1 den Hafenunternehmer oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
8. der Bestimmung des § 3.01 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
10. der Bestimmung des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
11. entgegen § 3.02 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
12. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
13. einer Bestimmung des § 3.04 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beibooten oder schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
14. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
15. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
16. entgegen § 3.05 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
17. entgegen § 3.05 Abs. 4 Satz 1 keine Bordwache stellt,

18. entgegen § 3.06 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
19. entgegen § 3.06 Abs. 2 das Überlegen von Laufstege-
gen, das Herüberbringen von Gütern oder das Über-
queren nicht duldet,
20. entgegen § 3.07 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder
Reparaturen oder entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 In-
standhaltungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
21. der Bestimmung des § 3.08 über den Gebrauch der
Schiffsschraube zuwiderhandelt,
22. entgegen § 3.12 den Hafenunternehmer oder die Poli-
zei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere
Vorfälle in Kenntnis setzt,
23. entgegen § 4.01 Abs. 1 sich nicht über Einrichtungen
zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des
Rettungsdienstes unterrichtet,
24. entgegen § 4.01 Abs. 2 nicht geeignetes und aus-
reichendes Personal an Bord hält,
25. entgegen § 4.01 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die
Fahrzeuge unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden
können,
26. einer Bestimmung des § 4.02 über Schlepp- und Schub-
verkehr zuwiderhandelt,
27. einer Bestimmung des § 4.03 über das Festmachen von
Fahrzeugen zuwiderhandelt,
28. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 1 Umschlagstellen an-
läuft, die für sein Fahrzeug nicht zugelassen sind,
29. entgegen § 4.04 Abs. 2 an anderen als an den zuge-
lassenen Stellen lädt oder löscht,
30. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 keine geeig-
neten Fluchtwege zur Verfügung stellt,
31. den Bestimmungen des § 4.06 Abs. 1 oder 2, des
§ 5.01 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder des § 6.03 Abs. 1
über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände
und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
32. entgegen § 4.08 Abs. 1 die Luken nicht fest ver-
schlossen hält,
33. entgegen § 4.10 Abs. 2 die Prüfliste nicht ordnungs-
gemäß ausfüllt oder unterschreibt,

35. entgegen § 4.12 Abs. 1 oder § 8.02 nicht die vorgeschriebenen Umschlagleitungen verwendet,
36. entgegen § 4.12 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen läßt,
37. den Bestimmungen des § 4.13 Abs. 1 oder 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
38. entgegen § 4.13 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,
39. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft,
40. den Bestimmungen des § 4.15 Abs. 1 über die Gas-konzentrationsmessung, ihre schriftliche Aufzeichnung, die Aufnahme des Bordbetriebes oder die Verständigung der Polizei zuwiderhandelt,
41. entgegen § 4.15 Abs. 2 den Hafen nicht unverzüglich verläßt oder die Tankschiffsliegeplätze nicht aufsucht,
42. entgegen § 4.16 an nicht zugelassenen Stellen Fahrzeuge reinigt oder entgast,
43. den Bestimmungen des § 4.17 Abs. 2 oder 3 über die Benutzung von Tankschiffsliegeplätzen zuwiderhandelt,
44. entgegen § 5.01 Abs. 7 andere als die dort genannten Liegeplätze benutzt,
45. den Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt,

3) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 2.05) oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in Absatz 2 Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 3.04 Abs. 1 Satz 2 die Befestigung nicht überwacht oder anpaßt,
3. entgegen § 4.15 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß Fahrzeuge den Hafen verlassen oder Tankschiffsliegeplätze aufsuchen.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer eines Fahrzeugs oder schwimmenden Anlage oder als Ausrüster
1. eine der in Absatz 2 Nr. 1, 2, 9, 15, 20, 22, 35, 36 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
 2. entgegen § 3.07 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
 3. entgegen § 3.07 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen
1. eine der in Absatz 2 Nr. 5, 6, 29, 35, 36, 37, 38, 39, oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,
 2. entgegen § 3.10 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
 3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
 4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
 5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verladerückstände nicht entfernt,
 6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
 7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende oder behindernde Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder den Hafenunternehmer oder die Polizei nicht benachrichtigt,
 8. entgegen § 4.02 Abs. 2 an Land nicht gesicherte Geräte einsetzt,
 9. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 2 Umschlagstellen nicht kennzeichnet,
 10. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 4, § 5.01 Abs. 5 oder § 6.04 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,

11. den Bestimmungen des § 4.06 Abs. 1 oder 2 oder § 5.01 Abs. 2 oder § 6.03 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder Hafenernehmer nicht benennt,
 13. entgegen § 4.10 Abs. 3 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Polizei nicht aushändigt,
 14. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
 15. entgegen § 4.11 Abs. 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
 16. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
 17. entgegen § 4.14 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangten Stoffe nicht entfernt,
 18. entgegen § 4.14 Abs. 3 oder 4 Ladungsreste, Ballastwasser oder Tankwaschwasser nicht aufnimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet,
- (6) Ordnungswidrig nach § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4.10 Abs. 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson
1. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
 2. entgegen § 4.10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Umschlag zuläßt oder die Prüfliste nicht führt,
 3. entgegen § 6.02 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben macht,
 4. entgegen § 6.02 Abs. 3 Zwischenfälle beim Umschlag nicht unverzüglich meldet,
 5. den Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt,
- (7) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 1.02

1. eine der in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10, als Mitglied der Schiffsmannschaft eine der in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 11, als Schiffsführer eine der in Artikel 5 Abs. 2 oder als Eigentümer oder Ausrüster eine der in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht,
2. eine der in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 10, als Mitglied der Schiffsmannschaft eine der in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 11, als Schiffsführer eine der in Artikel 5 Abs. 2 oder als Eigentümer oder Ausrüster eine der in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht,
3. eine der in Artikel 4 Abs. 4, als Schiffsführer eine der in Artikel 4 Abs. 1, als Eigentümer oder Ausrüster eine der in Artikel 4 Abs. 2 oder als Rudergänger eine der in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht,
4. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in Artikel 8 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung oder eine der in § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht,
5. als Eigentümer oder Ausrüster, Absender gefährlicher Güter, Schiffsführer oder als an Bord befindliche Person eine der in § 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht,
6. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 6 der Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.

§ 10.03

Aushang der Verordnung

Der Hafenunternehmer hat diese Verordnung in den Häfen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

Fünfter Teil
Schlußbestimmungen

§ 11.01

Aufhebungsbestimmung, Weitergeltung
der Hafengebiete

- (1) Die Landespolizeiverordnung für Häfen im Lande Rheinland-Pfalz (Hafenpolizeiverordnung) vom 27. Dezember 1974 (GVBl. 1975 S. 18, 96), geändert durch Landespolizeiverordnung vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 214), BS 95-1, wird aufgehoben.
- (2) Die gemäß § 1.1 der in Absatz 1 genannten Verordnung und den entsprechenden früheren Vorschriften bekanntgemachten Hafengebiete gelten weiter.

§ 11.02

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie tritt am 30. September 2000 außer Kraft. x

Mainz, den 28. Oktober 1980
Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Holkenbrink

x) am 01. November 1980 in Kraft getreten.